

Satzung des RVW



Satzung des Ruderverein Wandsbek e.V.

in der Fassung vom 26.02.2019

§1 Name, Sitz und Gründung

Der am 9. Februar 1972 in Hamburg gegründete Verein führt den Namen "Ruderverein Wandsbek e.V.". Sitz des Vereins ist Hamburg, er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Rudersports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Förderung des Sports, vor allem des Rudersports, und der Organisation von sonstigen Sport- und Trainingsangeboten sowie die Teilnahme an Wettkämpfen (z.B. Regatten),
- Förderung des Schülerruderns am Matthias-Claudius-Gymnasium,
- Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Rudersport,
- Durchführung von Ruderwanderfahrten,
- Durchführung von Vereinsveranstaltungen im Bootshaus.

2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

2.3. Den Ruderbetrieb regelt die vom Vorstand beschlossene Ruderordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, letztere nur als unterstützendes Mitglied.

3.2. Die Mitglieder werden unterschieden als:

- Ehrenmitglieder,
- Ordentliche Mitglieder,
- Unterstützende Mitglieder,
- Jugendliche Mitglieder.

3.3. Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind zu keiner Beitragszahlung verpflichtet, genießen aber die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

3.4. Ordentliche Mitglieder genießen alle in dieser Satzung festgelegten Rechte. Sie haben insbesondere das aktive und passive Wahlrecht.

3.5. Unterstützende Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie sind nicht berechtigt zur Teilnahme an den Übungs- und Wettfahrten. Der Übertritt von den ordentlichen Mitgliedern kann nur mit Anfang eines neuen Geschäftsjahres geschehen; die Übertrittserklärung muss spätestens am 30. November beim Vorstand eingegangen sein. Umgekehrt können unterstützende Mitglieder auf ihren Antrag ordentliche Mitglieder werden. Die Pflichten und Rechte beginnen mit Zugang des Antrages beim Vorstand.

3.6. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie automatisch ordentliche Mitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigten, erforderlich. Über ihn entscheidet der Vorstand.

4.2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied mit dem Aufnahmeantrag verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zum Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen.

§ 5 Rechnungsjahr, Aufnahmegebühr, Beiträge

5.1. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

5.2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge sowie etwaiger Umlagen werden durch eine Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 zu zahlen. Die Beiträge werden vom Verein von den Mitgliedern zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren vom Mitglied zu tragen.

5.3. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und nur zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht

erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und nur bis zur Höhe von 25% des jährlichen Mitgliedsbeitrages erhoben werden.

5.4. Der Beitrag neu aufgenommener Mitglieder ist mit der Aufnahme fällig, angefangene Monate werden voll gerechnet. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu zahlen, wenn das Neumitglied bereits Mitglied eines DRV-Rudervereins ist oder es bis unmittelbar vor der Aufnahme war (Vereinswechsel).

5.5. Der Vorstand ist befugt, in besonderen Fällen aus sozialen Gründen Mitglieder von der Beitragszahlung ganz oder teilweise zu befreien.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.06. oder 31.12.) möglich. Er muss schriftlich oder per E-Mail bis zum 31.05. bzw. 30.11. dem Vorstand erklärt sein. Der Vorstand kann Ausnahmen von der Frist zulassen.

6.2. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Mitteilung an das Mitglied. Er ist zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung zweier Quartalsbeiträge oder einer Umlage (§5.3) länger als ein Vierteljahr im Rückstand ist und seine Schuld trotz zweier schriftlicher Aufforderungen im Abstand von zwei Wochen nicht beglichen hat, auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Betroffenen, bei Minderjährigen nach Anhörung der Erziehungsberechtigten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Die Mitglieder sind im Rahmen dieser Satzung und der vom Vorstand dafür erlassenen Richtlinien zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins befugt.

7.2. Die auf offenen Wettfahrten gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins; die den Ruderern und Steuerleuten verliehenen Ehrenzeichen bleiben deren Eigentum.

7.3. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, Gemeinschaftsarbeitsstunden abzuleisten. Die Anzahl der jährlichen Gemeinschaftsarbeitsstunden pro Mitglied sowie den Beitrag für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeitsstunden legt die Mitgliederversammlung fest. Einzelheiten werden in einer Gemeinschaftsarbeitsrichtlinie festgelegt, die vom Vorstand erlassen wird.

§7a Datenschutz

7a.1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (wie zum Beispiel Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Eintrittsdatum und Bankverbindung)

unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, insbesondere im Rahmen der Mitgliederverwaltung, zur Durchführung des Sportbetriebs und zur Erfüllung von Übermittlungspflichten gegenüber Sportverbänden, in welchen der Verein selbst Mitglied ist.

7a.2. Alle Mitglieder sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz verpflichtet.

7a.3. Die Einzelheiten der Durchführung der Datenverarbeitung, insbesondere nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes, sind in einer vom Vorstand beschlossenen Datenschutzordnung geregelt.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1. Es finden statt

- ordentliche Mitgliederversammlungen,
- außerordentliche Mitgliederversammlungen.

8.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Februar eines jeden Jahres statt. Die Einladung der Mitglieder muss schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Tage erfolgen. Für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung maßgebend.

8.3. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Rechnungsbericht des Kassenwartes, Bericht des Kassenprüfers und Entlastung des Vorstandes,
- Wahlen zum Vorstand,
- Wahl des Kassenprüfers.

8.4. Die Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung mitzuteilen.

8.5. Während der ordentlichen Mitgliederversammlung selbst gestellte Anträge können nur sofortige Erledigung finden, wenn die Versammlung es mit 2/3 Mehrheit beschließt. Ausgenommen hiervon sind Anträge zur Satzungsänderung und auf Auflösung des Vereins, die unter allen Umständen vorher in der Tagesordnung bekannt gegeben werden müssen.

8.6. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/4 aller Mitglieder -bei einer Mitgliederzahl größer als 100 von mindestens 25 Mitgliedern- ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen eine

außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Verlangen muss ein formulierter Antrag zugrunde liegen. Für die Einhaltung findet § 8.2 Anwendung.

Soll über Anträge entschieden werden, die zu einer Änderung der finanziellen Pflichten der Mitglieder führen könnte, so kann dies nur mit Wirkung für das kommende Geschäftsjahr und nur auf einer Mitgliederversammlung geschehen, die bis zum 31. Oktober stattfinden wird.

8.7. Die Mitgliederversammlung wird von dem durch sie zu bestimmenden Versammlungsleiter geleitet.

8.8. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

8.9. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Andere Beschlussfassungen erfolgen nur in geheimer Beschlussfassung, wenn die Mitgliederversammlung es beschließt.

8.10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, im Besonderen über die dort gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

9.1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:

Die Mitgliederversammlung wählt einzeln den Vorsitzenden, drei stellvertretende Vorsitzende, den Kassenwart und den Schriftwart. Ein Jugendleiter wird durch die Mitgliederversammlung des Schülerrudervereins am Matthias-Claudius-Gymnasium (SRV am MCG) gewählt.

9.2. Vorstand im Sinne des § 26 Abs.1 BGB sind der Vorsitzende und die drei stellvertretenden Vorsitzenden. Je 2 der 4 Vorsitzenden sind gemeinschaftlich vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

9.3. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

9.4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsführung.

9.5. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich bei der Geschäftsführung gegenseitig.

9.6. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt am Tag ihrer Wahl. Sie bleiben über den Ablauf ihrer Amtsperiode solange im Amt, bis die Wiederwahl oder die Neuwahl eines Nachfolgers

durchgeführt ist. Die Überschreitung der Amtsperiode darf im Höchstfall 5 Monate betragen. Für den Jugendleiter gilt § 10.6.

9.7. In den Jahren mit gerader Jahreszahl scheidet aus: der Vorsitzende, ein stellvertretender Vorsitzender und der Kassenwart; in den Jahren mit ungerader Jahreszahl die beiden anderen stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftwart und der Jugendleiter.

9.8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

9.9. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass Mitgliedern des Vorstandes und Übungsleitern eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

9.10. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 9a Erweiterter Vorstand (Fachbeauftragte)

9a.1. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Befugnisse zur Unterstützung bei Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Kreise der Mitglieder Fachbeauftragte heranziehen. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands. In diesem Beschluss werden der Verantwortungsbereich des Fachbeauftragten sowie die damit verbundenen Befugnisse festgelegt. Dies kann die Befugnis einschließen, rechtsverbindliche Erklärungen für den Verein abzugeben und ein der Funktion zugeordnetes Budget zu verwalten. Jeder Fachbeauftragte ist dem Ressort eines der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zuzuordnen. Die Fachbeauftragten unterliegen bei Erfüllung ihrer Aufgaben der Weisung des geschäftsführenden Vorstands. Die Abberufung der Fachbeauftragten ist jederzeit durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes möglich.

9a.2. Die Fachbeauftragten bilden gemeinsam mit den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes den sogenannten erweiterten Vorstand. Sie führen in der Regel die Bezeichnung „Wart“ oder „Wartin“ mit einer ihren Verantwortungsbereich kennzeichnenden Zusatzbezeichnung.

§ 10 Jugendabteilung

10.1. Die Jugendabteilung des Ruderverein Wandsbek e.V. trägt den Namen „Schülerruderverein am Matthias-Claudius-Gymnasium“ (SRV am MCG).

10.2. Der Jugendabteilung gehören an:



- die jugendlichen Mitglieder gemäß § 3.6 und
- ordentliche Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

10.3. Mitglieder nach § 10.2. können auf Antrag auf die Mitgliedschaft im SRV am MCG verzichten.

10.4. Die Jugendabteilung regelt ihre Angelegenheiten gemäß der Jugendordnung des SRV am MCG in Selbstverwaltung.

10.5. Jugendliche Mitglieder haben -abweichend von § 3.6. Satz 2- Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung der Jugendabteilung nach Maßgabe der Jugendordnung.

10.6. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugendabteilung im Vorstand des Ruderverein Wandsbek e.V. und handelt in Übereinstimmung mit dem Vorstand des SRV am MCG. Die Grundlage für die Wahl des Jugendleiters ist die Jugendordnung. Der Jugendleiter wird nach seiner Wahl auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung des Ruderverein Wandsbek e.V. bestätigt. Wird diese Bestätigung versagt, scheidet der Jugendleiter mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand aus und es kann eine Neuwahl eingeleitet werden. Der Jugendleiter nimmt mit dem Zeitpunkt seiner Wahl durch die Mitgliederversammlung des SRV am MCG seine Vorstandsarbeit auf.

§ 11 Auflösung des Vereins

11.1. Zur Auflösung des Vereins ist eine eigens dafür einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich, die nur dann beschlussfähig ist, wenn 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

11.2. Ist sie beschlussunfähig, so ist für 3 Wochen später mit derselben Tagesordnung eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

11.3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

11.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vorzugsweise ist das Restvermögen für den Zweck „Förderung des Rudersports“ zu verwenden.